

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese ergänzenden Regelungen für Zertifizierungsdienstleistungen für alle Angebote, Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden Vertragsbeziehungen zwischen der SGS Germany GmbH und / oder SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH / und / oder SGS–International Certification Services GmbH (nachfolgend jeweils „SGS“) und Kunden, insbesondere juristischen Personen, die Zertifizierungsdienstleistungen beantragen (nachfolgend „Kunde“). Diese ergänzenden Regelungen für Zertifizierungsdienstleistungen und – je nach Anwendbarkeit – das Angebot, die Zertifizierungsordnung, die AGB für Inspektions- und Analytikleistungen, die Anmeldung / der Antrag auf Zertifizierung und Auftragsbestätigung stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung (nachfolgend „Vertrag“) zwischen dem Kunden und SGS dar.
- 1.2. Die im Vertrag benannte(n) Zertifizierungsstelle(n) von SGS ist / sind entsprechend der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert. Sollten die Zulassungen als akkreditierte Zertifizierungsstellen für die beauftragten Dienstleistungen enden, verpflichtet sich SGS den Kunden hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Kunde stellt der / den Zertifizierungsstelle(n) von SGS Kontaktdaten (mindestens Telefonnummer und E- Mail) zur Verfügung.

2. VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSUMFANG

- 2.1. SGS nimmt nachfolgende Aufgaben wahr:
 - Planung, Koordination und Durchführung von Audits bzw. Assessments durch qualifiziertes Personal und ausgebildete Auditoren anhand der Prüfsystematik und Checkliste des anzuwendenden Standards / Zertifizierungssystems unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetze und Verordnungen.
 - Erstellung eines Audit- bzw. Assessmentberichtes nach den Anforderungen des vereinbarten Standards / Zertifizierungssystems.
 - Erstellung eines Abweichungsberichtes bzw. Maßnahmenplans nach den Anforderungen des vereinbarten Standards / Zertifizierungssystems.
 - Bewertung der Auditdokumentation nach Maßgabe der anzuwendenden Normen / Standards / Zertifizierungssysteme.
 - Soweit vorgesehen die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung (nachfolgend „Zertifikat“ genannt) aufgrund des Audit- bzw. Assessmentberichtes unter Berücksichtigung spezifischer Anforderungen des vereinbarten Standards / Zertifizierungssystems.
 - Sofern vom Standard- bzw. Systemgeber / Zertifizierungssystem vorgesehen, die Übernahme der Daten in eine externe Datenbank bzw. die Weiterleitung von Berichten und Dokumenten / Aufzeichnungen nach Maßgabe des Standard- bzw. Systemgebers / Zertifizierungssystems.
- 2.2. Die Bewertungsvorgaben sowie Änderungen der Bewertungsvorgaben der Standards / Zertifizierungssysteme liegen im Verantwortungsbereich der Standard- bzw. Systemgeber, nicht im Verantwortungsbereich von SGS. Die Verantwortung für die Konformität mit den Anforderungen des Standards / Zertifizierungssystems obliegt dem Kunden.
- 2.3. Wie häufig ein Audit bzw. Assessment durchgeführt und in Abhängigkeit vom Ergebnis ein Zertifikat ausgestellt wird, richtet sich nach den Vorgaben des vereinbarten Standards / Zertifizierungssystems. Gleiches gilt für die Laufzeit eines Zertifikates.

3. RECHTE, PFLICHTEN UND VERANTWORTUNG DES KUNDEN

- 3.1. Der Kunde erklärt, dass er alle Anforderungen des Standards / Zertifizierungssystems in der jeweils gültigen Version verstanden hat und verpflichtet sich, alle Bestimmungen des anwendbaren Standards / Zertifizierungssystems jederzeit einzuhalten. Diese Anforderung gilt auch für Änderungen des vereinbarten

Standards / Zertifizierungssysteme, die nach Abschluss des Vertrages eintreten. Er wird diese Änderungen zeitnah nach Veröffentlichung durch den Standardgeber, spätestens nach Mitteilung durch die Zertifizierungsstelle entsprechend umsetzen. Über Veränderungen, die seine Fähigkeit zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen könnten, verpflichtet sich der Kunde, die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu informieren.

- 3.2. Der Kunde sichert seine Mitwirkung bei der ordnungsmäßigen Durchführung der vereinbarten Leistungen zu. Insbesondere wird der Kunde alle nötigen Voraussetzungen für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung treffen, einschließlich der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu Standorten, deren Ausstattung, dem jeweiligen Bereich und Personal sowie den Unterauftragnehmern.
- 3.3. Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle stellt der Kunde den vorangegangenen Auditbericht und ggf. den Maßnahmenplan zur Verfügung und räumt SGS das Recht ein, mit der bisherigen Zertifizierungsgesellschaft zur Klärung evtl. Feststellungen und Inhalte des letzten Auditberichtes in Verbindung zu treten. Gleichfalls erlaubt der Kunde SGS, bei einer nachweislich (Vertragsvorlage, bzw. Auszug aus dem Vertrag) neuen Zertifizierungsstelle (Wechsel von SGS zu einer anderen ZS), ohne weitere Bestätigung, notwendige Unterlagen und Informationen abzufragen.
- 3.4. Sofern der Kunde aus einem bestehenden Vertragsverhältnis mit SGS den Vertrag kündigt und einen neuen Vertrag mit einer Zertifizierungsstelle schließt, informiert der Kunde SGS über diesen neuen Vertragsschluss und die Aufnahme eines neuen Kontrollverfahrens (Audit & Zertifizierung oder gleichwertige Dienstleistungen) unverzüglich. Bei Ausstellung eines neuen Zertifikates durch eine andere Zertifizierungsstelle als SGS informiert der Kunde SGS unaufgefordert sofort.
- 3.5. Der Kunde verpflichtet sich, alle zertifizierungsrelevanten Änderungen der Produkte (z. B. Saisonartikel, Rückrufe, Rücknahmen), Verfahren, Eigenkontrollen und Änderungen der Unternehmensorganisation, sofern sie in Verbindung mit dem Gegenstand dieser ergänzenden Regelungen für Zertifizierungsdienstleistungen stehen, unverzüglich bzw. innerhalb der vom Standard- bzw. Systemgeber festgelegten Frist SGS schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Produkte bzw. das System nicht länger den Anforderungen des Standards / Zertifizierungssystems entsprechen. Bei Zertifizierung einer laufenden Produktion stellt der Kunde sicher, dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produktanforderungen erfüllt.
- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen einer Zertifizierung an mehreren Standorten (z. B. Gruppen- oder Matrixzertifizierung) sicherzustellen, dass alle im Zertifizierungsumfang enthaltenen Standorte die Rechte und Pflichten der vom Kunden anerkannten ergänzenden Regelungen für Zertifizierungsdienstleistungen und der mitgeltenden Dokumente anerkennen. Im Zuge dessen ist vom Kunden sicherzustellen, dass die Zertifizierungsstellen eine Konformitätsbewertung gemäß Anforderungen des Standards / Zertifizierungssystems an jedem Standort bzw. bei jedem Teilnehmer ordnungsgemäß durchführen können.
- 3.7. Des Weiteren versichert der Kunde, entweder alle im Zertifizierungsumfang enthaltenen Standorte selbst zu bewirtschaften und für die von ihm beauftragten Subunternehmer (Lohnunternehmer etc.), sofern zertifizierungsrelevant, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 278 BGB) zu haften oder aber für alle im Zertifizierungsumfang enthaltenen Standorte aufgrund einer rechtlich wirksamen Vereinbarung u. a. gegen- über der/den Zertifizierungsstelle(n) der SGS vertretungsbevollmächtigt zu sein.
- 3.8. Der Kunde verpflichtet sich, die Logos der Standard- bzw. Systemgeber standardkonform zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, das geistige Eigentum des Standard- bzw. Systemgebers an dem Standard / Zertifizierungssystem sowie etwaigen Wort- und/oder Bildmarken zu beachten und – soweit erforderlich – diesbezüglich eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit dem Standard- bzw. Systemgeber rechtzeitig einzugehen. Neben der Verwendung von Konformitätszeichen müssen auch alle Informationen in Bezug auf das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllen, wozu sich der Kunde ebenfalls verpflichtet.
- 3.9. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zertifizierung nur so zu gebrauchen, dass die Zertifizierungsstelle(n) von SGS nicht in Misskredit gebracht wird / werden, und darf in Bezug auf seine Zertifizierung keine Angaben machen, die von den Zertifizierungsstellen begründet als irreführend betrachtet werden können oder die missverständlich oder unberechtigt sind. Bei Bezugnahme auf die Produktzertifizierung in

Kommunikationsmedien (z. B. Werbematerialien, Broschüren) verpflichtet sich der Kunde, die vom Zertifizierungsprogramm und/oder der Zertifizierungsstelle festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

- 3.10. Der Kunde berechtigt den Standard- bzw. Systemgeber sowie die Akkreditierungsstelle, sofern vorgesehen, ggf. unangekündigte Kontrollaudits/ Parellelaudits/ Witnessaudits zur Qualitätssicherung des Standards / Zertifizierungssystems (z. B. „Integrity Program“) durchführen zu lassen, um Missbräuche und Verstöße gegen den jeweiligen Standard / das jeweilige Zertifizierungssystem aufzudecken und diese zu verhindern. Dem Kunden ist bewusst, dass ein nicht Bestehen solcher Kontrollaudits zur Aussetzung der Zertifizierung führen kann, je nach Vorgabe des Standard- bzw. Systemgebers. In diesem Fall, aber auch bei Entzug oder Beendigung der Zertifizierung verpflichtet sich der Kunde, die Verwendung aller Werbematerialien mit (jeglichem) Bezug auf die Zertifizierung einzustellen und sämtliche vom Zertifizierungsprogramm geforderten sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Kunde verpflichtet sich, je nach Anwendbarkeit, der/den Zertifizierungsstelle(n), dem Standard- bzw. Systemgeber und/oder der zuständigen Akkreditierungsstelle, der Befugnis erteilenden Behörde (BLE oder andere) bzw. einem von diesen beauftragten Prüfer zum Zwecke der Auditierung, Überwachung oder Bewertung und ggf. Untersuchung von Beschwerden, Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten zu allen Bereichen, Dokumenten und Aufzeichnungen und zu den Mitarbeitern zu gewähren, soweit dies für den Zertifizierungsprozess relevant sein kann.

- 3.11. Der Kunde verpflichtet sich, Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Und er wird geeignete Maßnahmen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, ergreifen und die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.
- 3.12. Der Kunde verpflichtet sich ferner, Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung nur im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben und wenn er anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, diese nur in Ihrer Gesamtheit bzw. so wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt.
- 3.13. Kundenseitig gewünschte Übersetzungen des Audit- bzw. Assessmentberichtes, der Checkliste und/oder des Maßnahmenplanes können vom Kunden vorgenommen werden. Im Zweifelsfall ist der von den Zertifizierungsstellen ausgestellte Originalbericht maßgeblich.

4. DOKUMENTATION

SGS führt Unterlagen über Angaben zum Unternehmen des Kunden sowie über Auditnachweise, -feststellungen und -ergebnisse, welche die durchgeführte Dienstleistung nach dem jeweiligen Geltungsbereich der Zertifizierung dokumentieren. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den Forderungen des vereinbarten Standards / Zertifizierungssystems bzw. nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. MELDUNGEN

- 5.1. Ungeachtet einer Vertraulichkeitsvereinbarung ist SGS gemäß den Vorgaben des vereinbarten Standards / Zertifizierungssystems verpflichtet, die Auditergebnisse an den jeweiligen Standard- bzw. Systemgeber zu übermitteln. Dies kann auch für die Akkreditierungsstelle bzw. die Befugnis erteilende Behörde (BLE oder andere) gelten. Weiterhin ist SGS, sofern es sich um die Erbringung einer nach DIN EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Dienstleistung handelt, dazu verpflichtet auf Anfrage den Namen, geographischen Standort, Geltungsbereich und Status der Zertifizierung des zertifizierten Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass Standard- bzw. Systemgeber sofern vorgesehen, sowohl Stammdaten von geprüften Firmen als auch Auditergebnisse bzw. -berichte über z. B. ein Portal, eine Datenbank oder Ähnliches zugänglich machen.

6. DATENSCHUTZ

- 6.1. Bei der Leistungserbringung können SGS und der Kunde wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. SGS und der Kunde müssen (i) die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderer gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie (ii) die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DS-GVO erfüllen. SGS stellt dem Kunden hierfür die Datenschutzhinweise für Kunden, die unter <https://www.sgsgroup.de/datenschutz-kunden> abrufbar ist, zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzhinweise für Kunden zugänglich zu machen.
- 6.2. SGS und der Kunde gewährleisten, dass sie sich an den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit halten und - soweit es nicht der Vertragserfüllung entgegensteht – personenbezogene Daten anonymisieren oder pseudonymisieren.

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 7.1. Die Zertifizierungsstellen dürfen die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Beauftragten oder Unterauftragnehmer übertragen, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 7.2. Die Erstlaufzeit des Vertrages entspricht der Laufzeit eines Zertifikats.
- 7.3. Sofern vom Standardgeber / Zertifizierungssystem vorgesehen, werden Standardgeber- bzw. Systemgebühren durch die Zertifizierungsstellen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Standardgeber- bzw. Systemgebühren richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung des jeweiligen Standard- bzw. Systemgebers.
- 7.4. Die Vertragsparteien sind berechtigt, aus wichtigen Gründen, z.B. Betriebsaufgabe oder Abmeldung der Zertifizierung, vorzeitig zum Ablauf des laufenden Monats zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 7.5. Endet der Vertrag durch Kündigung eines Vertragspartners mit sofortiger Wirkung vor Ablauf der Laufzeit des Zertifikates, so ist das Zertifikat vom Kunden an SGS unverzüglich zurückzugeben bzw. elektronische Nachweise einer Zertifizierung nicht mehr zu verwenden. Es ist dem Kunden untersagt, sich weiterhin als zertifiziert zu bezeichnen. Weitere Auswirkungen auf die im Zertifizierungsumfang enthaltenen Standorte liegen nicht in der Verantwortung von SGS.
- 7.6. Bei Kündigung des Vertrages durch den Kunden, aufgrund eines Zertifizierungsstellenwechsels zu einer anderen Zertifizierungsstelle, verpflichtet sich SGS dazu, die Vorgaben aus IAF MD:2 in analoger Anwendung zu erfüllen, sofern die Konformitätsaussage eine laufende Überwachung beinhaltet. Der Kunde hat hierbei eine mögliche Überwachung/ Begutachtung, Inspektion oder Auditierung durch die Zertifizierungsstelle SGS zu dulden, sofern diese der Feststellung der Konformität dient. Die Kosten für diese Tätigkeiten hat der Kunde zu tragen. Wird eine weitere Überwachung abgelehnt oder die Kosten der Überwachung nicht getragen, so wird das Zertifikat mit sofortiger Wirkung entzogen.
- 7.7. Dem Kunden ist es nicht gestattet, während der Laufzeit des Vertrages für die im Antrag auf Zertifizierung und im Angebot genannten rechtlich selbstständigen oder nicht selbstständigen Unternehmensteile ein anderes Unternehmen als SGS mit der Zertifizierung des / der beauftragten Standards / Zertifizierungssysteme zu betrauen.
- 7.8. Sofern es sich bei der beauftragten Dienstleistung um eine Zertifizierung innerhalb eines „Bündler- /



ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR ZERTIFIZIERUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Koordinatorsystems“ handelt, dürfen abweichend von Ziff. 7.6 für die Zertifizierung der im Zertifizierungsumfang enthaltenen Standorte / Teilnehmer andere Unternehmen als SGS beauftragt werden. Dies gilt jedoch nicht für den Bündler / Koordinator selbst.

- 7.9. Sofern nicht anderweitig vereinbart, behalten sich die Zertifizierungsstellen bei Absagen innerhalb von 2 Wochen vor dem Audittermin vor, dem Kunden bereits angefallene Kosten in Rechnung zu stellen.